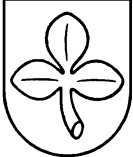
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 17.06.2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten
Gebührentarif

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 2

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 09.05.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

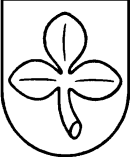
- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

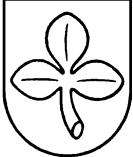
§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 3

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2003 mit der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	09/2019
		Seite:	4

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 17.06.2019

Gebührentarif


A) Grabbenutzungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. für ein Erbbegräbnis je Stelle | 690,00 EUR |
| 2. für ein Grab in der Reihe der Erwachsenen | 493,00 EUR |
| 3. für ein Grab in der Reihe der Kinder | 162,00 EUR |
| 4. für ein Urnengrab als Reihengrab | 305,00 EUR |
| 5. für ein Urnengrab als Erbbegräbnis je Stelle | 381,00 EUR |
| 6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte
(einschl. Pflege während der Nutzungszeit) | 967,00 EUR |
| 7. für ein Urnengrab als anonyme Grabstätte
(einschl. Pflege während der Nutzungszeit) | 285,00 EUR |
| 8. für ein pflegefreies Reihengrab
(Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren) | 2.409,00 EUR |
| 9. für ein pflegefreies Urnenreihengrab
(Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren) | 1.397,00 EUR |
| 10. für ein pflegefreies Wahlgrab/Urnenwahlgrab je Stelle
(Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 30 Jahren zzgl. Verlängerung) | 2.811,00 EUR |

11. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

- | | |
|--|-----------|
| a) Verlängerung einer Erbbegräbnisstelle
je Jahr und Stelle | 23,00 EUR |
| b) Verlängerung eines Urnengrabes als Erbbegräbnisstelle
je Jahr und Stelle | 12,70 EUR |
| c) Verlängerung eines pflegefreien(Urnen)Wahlgrabes
je Jahr und Stelle | 93,70 EUR |

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	09/2019
		Seite:	5

B) Bestattungsgebühren

1. für eine Sargbeisetzung (Erwachsene)	639,00 EUR
2. für eine Sargbeisetzung (Kind)	134,00 EUR
3. für eine Urnenbeisetzung	110,00 EUR
4. für die Beisetzung einer Totgeburt	69,00 EUR
5. für die Beisetzung in einem Tiefengrab zzgl. dem tatsächlich entstandenen Aufwand	639,00 EUR
6. für Aschenbeisetzungen ohne Urne (Aschestreufeld)	110,00 EUR
7. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.	

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen,
tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

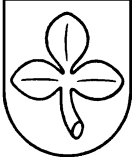
C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
und die Aufbewahrung von Leichnamen

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	107,00 EUR
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle	107,00 EUR

D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder
Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und
sonstigen Grabeinrichtungen

Entscheidung des Antrages bei Kinderreihengräbern, Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten	38,00 EUR
--	-----------

E) Gebühren für sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen
Sach- und Zeitaufwand erhoben.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 6

F) Zuschlag für Beerdigungen am Wochenende

Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr und an
Samstagen wird ein Zuschlag erhoben:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. für die Beisetzung von Särgen | 110,00 EUR |
| 2. für die Beisetzung von Urnen | 45,00 EUR |

G) Gebühren für die Pflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten

Je Jahr verbleibender Ruhezeit je Stelle	47,50 EUR
--	-----------